

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

13 (21.3.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 21. März 1885.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 18538. R. Krankenversicherung.	Nr. 18993. B. Annahme z. von Sprengstoffen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 18943. B. Weltausstellung in Antwerpen.	Nr. 17410. B. Maßregeln gegen die Neblaus.
Nr. 18048. B. Einführung von Arbeiterzügen.	Nr. 18987. B. Maßregeln gegen die Cholera.	Nr. 16596. B. Adressenverzeichnis der Wagenverwaltungen.
Nr. 17556. B. Beförderungsvorschriften.	Nr. 18336. R. Gestundete Militärtransporte.	Nr. 18336. R. Gestundete Militärtransporte.
	Nr. 16423. B. Führung der Inventare.	Aufgefundenes Geld.
		Dienstmeldungen.
		Todesfälle.

Allgemeine Verfügungen.

K. 1. 196 9. 162

Nr. 18538. R. Die Krankenversicherung der auf Tagesgebühren, gegen Aversal-
gehalt oder Wartgeld beschäftigten Bediensteten betreffend.

Mit Generalverordnung vom 9. Januar l. J. Nr. 2207 G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 2) wurde bestimmt, daß bei Erkrankungen von gegen Aversen, Wartgeld oder Tagesgebühren eingestellten Bediensteten, welchen ihre Dienstbezüge im Krankheitsfall auf die Dauer von 4 Wochen fortgezahlt werden, diese Bezüge um den Betrag des Krankengelds unter Abzug desselben an dem Dienst Einkommen gekürzt werden sollen.

Zur Vermeidung der Umständlichkeit, daß die Betriebskrankenkasse in derartigen Fällen Beträge auszahlt, welche die unter der gleichen Leitung stehende Eisenbahnhauptkasse dem Empfänger in gleicher Höhe wieder in Abzug bringen muß, wird in theilweiser Abänderung vorstehender Generalverordnung bestimmt, daß Aversen, Wartgeld oder Tagesgebühren erkrankter Kassenmitglieder für eine Krankheitsdauer bis zu 4 Wochen unverändert fortbezahlt werden, das innerhalb dieser Zeit fällig werdende Krankengeld hingegen — auch das gemäß §. 10 Absatz 3 des Statuts zu leistende — nicht zur Auszahlung gelangt, sondern bei der Krankenkasse zu Gunsten der Eisenbahnbetriebskasse eingezogen und als theilweiser Ersatz für die fortgezahlten Dienstbezüge vereinnahmt wird, so daß die direkte Zahlung von Krankengeldern an solche Mitglieder Seitens der Krankenkasse erst mit dem Aufhören der Dienstbezüge beginnt.

Hat Verpflegung in einem Krankenhause stattgefunden oder ist der Erkrankte nicht Mit-

glied der Betriebs-, sondern einer anderen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Krankenkasse, so wird das in beiden Fällen nach §. 10 Absatz 1 bezw. 3 des Statuts der Betriebskrankenkasse zu berechnende und der Eisenbahnkasse zu erhebende Krankengeld an dem Dienst-einkommen in Abzug gebracht und haben die betreffenden Dienstvorgesetzten und Kassen dafür Sorge zu tragen, daß in den beiden letzterwähnten Fällen die Erhebung der Abzüge bei jenen Erkrankten, welche Aversalgehalt oder Wartgeld beziehen und ihre Bezüge demgemäß ebenso, wie die bei diesseitiger Stelle beschäftigten Tagsgelöhnenempfänger, schon vor Ablauf des Monats empfangen, in geeigneter Weise sichergestellt wird.

Die in eingangserwähnter Generalverfügung angeordneten Meldungen an die Betriebskrankenkasse und die besonderen Vorlagen anher Seitens der nächsten Dienstvorgesetzten bleiben unverändert fortbestehen.

Karlsruhe, den 18. März 1885.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschlag.

Nr. 18943. B. Den bedeutenderen Stationen wird ein Plakat über die Weltausstellung in Antwerpen zum Anschlag k. H. zugehen.

Fahrdienst.

Nr. 18048. B. Vom 23. März d. J. ab werden an Werktagen folgende Lokalpersonenzüge mit III. Wagenklasse zwischen Karlsruhe und Graben-Neudorf zur Ausführung gelangen:

Zug Nr. 121 a.

Graben-Neudorf	ab 4 ⁵⁵	Vormittags
Linkenheim	{ an 5 ⁶ } Kreuzung mit Zug	
	{ ab 5 ⁸ } Nr. 622	
Leopoldshafen	{ an 5 ¹⁴ }	
	{ ab 5 ¹⁶ }	
Eggenstein	{ an 5 ²¹ } Kreuzung mit Zug	
	{ ab 5 ²⁴ } Nr. 122	
Neureuth	{ an 5 ³⁰ }	
	{ ab 5 ³² }	
Karlsruhe Mthor.	{ an 5 ³⁸ }	
	{ ab 5 ⁴⁰ }	
Karlsruhe Hptbhf.	an 5 ⁴⁵	

Zug Nr. 128 a.

Karlsruhe Hptbhf.	ab 7 ¹⁵	Abends
Karlsruhe Mthor.	{ an 7 ²⁰ }	
	{ ab 7 ²² }	
Neureuth	{ an 7 ²⁸ }	
	{ ab 7 ²⁹ }	
Eggenstein	{ an 7 ³⁵ }	
	{ ab 7 ³⁶ }	
Leopoldshafen	{ an 7 ⁴⁴ }	
	{ ab 7 ⁴² }	
Linkenheim	{ an 7 ⁴⁸ }	
	{ ab 7 ⁴⁹ }	
Graben-Neudorf	an 8 ⁰	

Hierdurch wird für Zug Nr. 622 auf der Strecke Karlsruhe—Graben-Neudorf folgende Kurslage nothwendig:

Karlsruhe Rangbhf.	ab 4 ⁵	Vormittags
Karlsruhe Mthor	{ an 4 ¹⁷ }	
	{ ab 4 ²⁶ }	
Eggenstein	{ an 4 ⁴⁴ }	
	{ ab 4 ⁴⁹ }	
Linkenheim	{ an 5 ⁵ } Kreuzung	
	{ ab 5 ¹² } mit 121 a	
Graben-Neudorf	an 5 ³⁰	

Die Dienstfahrpläne sind handschriftlich zu berichtigen.

Maßregeln gegen die Cholera.

Nr. 18987. B. Mit Bezug auf die Verfügungen Nr. 53907 B. und 66573 B. (Verordnungs-Blatt 1884 Seite 240 und 302) wird bekannt gegeben, daß nunmehr auch die Belgische Regierung die zur Abwehr der Cholera getroffenen Maßnahmen im Allgemeinen aufgehoben hat.

Jedoch ist die Ein- und Durchfuhr von Hädern und Lumpen nur unter der Bedingung gestattet, daß die Sendungen von — den Belgischen Eingangszollämtern genügenden — Ursprungszeugnissen begleitet sind. Bei Hädern, Lumpen und neuen Tuchstoffabfällen aus Italien und Frankreich muß überdies nachgewiesen sein, daß die Sendungen nicht aus von der Cholera ergriffenen Orten herrühren oder daß sie desinfiziert sind, andernfalls wird die Desinfektion an der Belgischen Grenze vorgenommen.

Güterverkehr.

Nr. 17556. B. Zu den Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1884/85 ist der Nachtrag III. erschienen, welcher den Dienststellen und Beamten k. H. zugehen wird. Die darin enthaltenen Vorschriften treten, soweit sie nicht schon durch Verfügung Nr. 13549 B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt S. 32) eingeführt sind, am 1. April l. J. in Kraft.

18993. B. In dem Verzeichniß derjenigen Stationen der Eisenbahnen Deutschlands, welche zur Annahme und Auslieferung der in der Anlage II zu S. 48 des Betriebsreglements unter Nr. I bezeichneten Gegenstände (Sprengstoffe) geeignet sind, ist die unter D. 3. 37 (Oberschlesische Eisenbahn) aufgeführte Station Zabrze zu streichen.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 17410. B. Jene Bodenerzeugnisse, deren Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn gemäß Abschnitt VII. F. der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften in Rücksicht auf den Eisenbahnverkehr (Seite 84) nur bedingungsweise gestattet ist, werden ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur dann zur Durchfuhr zugelassen, wenn dieselben unter zollamtlichem Colloverschlusse und unter Zollkontrolle erfolgt.

In der genannten Zusammenstellung ist auf Seite 84 hievon Vormerkung zu machen.

Wagensache.

Nr. 16596. B. Mit Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 13404. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt Seite 28)

wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Abgabe des neuen Adressenverzeichnisses der Wagenverwaltung an die Stationsmeister nicht mehr erforderlich ist, nachdem in dem alphabetischen Verzeichnisse der Eigenthumsmerkmale der Eisenbahn-Güterwagen bereits die für diese Bediensteten im Allgemeinen nöthigen Angaben enthalten sind und bei der demnächst erfolgenden neuen Ausgabe des letztgedachten Verzeichnisses auch noch die Spalten 10 und 11 des Adressen-Verzeichnisses (betreffend die Anforderung von Ersatzstücken und die Einsendung von unbrauchbar gewordenen Wagenteilen) werden aufgenommen werden.

Rechnungswesen.

Nr. 18336. R. Die Nachweisungen über gestundete Militärtransporte nebst Uebergangsregister pro März laufenden Jahres sind ausnahmsweise längstens bis 3. April besonders an Großh. Eisenbahnhauptkontrolle II. einzusenden.

Inventarsache.

Nr. 16423. B. In den Vorschriften über die Führung der Inventare ist auf Seite 23 unter I, Ausrüstung der Lokomotiven, handschriftlich nachzutragen:

11. 1 rothe Flagge mit Lederfutteral.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 17. Februar im Bereiche des Bahnhofes zu Mannheim der Betrag von 4 M.

am 3. März im Bereiche des Bahnhofes zu Mannheim ein Geldbeutel mit 2 M.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 18. Februar l. J. gnädigst geruht, den Hauptmagazinsverwalter Aloys Höppl bei der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine dahier zum Hauptkassierenbanten der Main-Neckar-Eisenbahn in Darmstadt zu ernennen.

Ernannt wurden

zum Sekretariatsassistenten:

Eisenbahnpraktikant (Expeditionsassistent) Robert Emil Prall;

zu Assistenten der Centralverwaltung:

Stationsassistent Georg Geiger,

Expeditionsassistent Gustav Adolph Reiter,

" Heinrich Julius Bartsch,

" Louis Konrad Emil Sagebiel,

Expeditionsassistent Karl Laub,
 „ Franz Martin Zimmermann,
 „ Hans Heinrich Zips,
 „ Jakob Köfner,
 „ Emil Dorner;

zu Expeditionsassistenten:
 Eisenbahnaspirant Reinhold Gaisch,
 Eisenbahnassistent Franz Xaver Ehret,
 „ Johann Eudres,
 „ Joseph Schemel,
 „ Hermann Göbel,
 „ Max Jungaberle,
 „ Karl Joseph Fendrich,
 „ Andreas Wezel,

„ Adam Jabler,
 Eisenbahnaspirant Wilhelm Eduard Hönig;

zu Kanzleiassistenten:
 Expeditionsgehilfe Joseph Leopold Schott,
 „ Karl Fr. Marschall,
 Kanzleigehilfe Johann Willi,
 „ Ferdinand Reff,
 „ Friedrich Kuhn,
 Schreibgehilfe Albert Schrott,
 Kanzleigehilfe Albert Schwarz,
 „ Eduard Hettinger;

zum Zeichner:
 Franz Ulrich von Ettlingen;

zu Kanzleigehilfen:
 Schreibgehilfe Joseph Julius Preschle von Karlsruhe,
 Schreibgehilfe Jakob Friedrich Bartholomä von Zaisenhäusen;

zu Lokomotivführern:
 Lokomotivheizer (Reserveführer) Oswald Ehrhardt,
 „ Franz Mezmaier,
 „ David Gottlieb Zimmermann;

zum Schaffner:
 Karl Ritz von Kleingemünd.

Gustav Gramich wurde aus der Zahl der Eisenbahngehilfen gestrichen.

In Ruhestand wurden veretzt:

Bahnwärter und Billetausgeber Johann Stang unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen,

Bahnexpeditor I. Klasse Beatus Sohn unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen.

Entlassen wurden:

Bahnwärter Leopold Basler,

Stationsmeisteranwärter Eugen Imhoff (auf Kündigung),

Expeditionsgehilfin Julie Müller (auf Ansuchen),

Lokomotivheizer Heinrich Schmiege „ „

Stationsmeister Gerhard Sollrad,
 Wilhelm Ruppert von Berolzheim, zuletzt Weichenwärterabfser in Schwellingen,

Michael Orth und Valentin Lutz, Magazinsarbeiter in Mannheim,
 Vorarbeiter Franz Xaver Schamberger von St. Georgen.

Unter die Zahl der Eisenbahngehilfen wurden aufgenommen:

Karl Kohler von Bonndorf.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Lokomotivführer Joh. Georg Adam Maßholder am 20. Februar l. J.,

Lokomotivführer Ludwig Würtele am 22. Februar l. J.,

Bahnwärter Valentin Gißler am 22. Februar l. J.